

STATUTEN
des Fördervereins
der „Schule für Romakinder“
in Rosia (Rothberg) bei Sibiu (Hermannstadt) / Rumänien

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Schule für Romakinder“ in Rosia besteht ein Förderverein im Sinne von Art. 60 ff ZGB auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Zürich.

Art. 2

Der Förderverein stellt sich zur Aufgabe, die „Schule für Romakinder“ in Rosia ideell und finanziell zu fördern.

Der Förderverein fördert die Aus- und Weiterbildung der Romakinder in Rosia.

Namentlich kann der Förderverein die Schule unterstützen und beim Auf- und Ausbau der Dorfgemeinschaft helfen.

Er orientiert sich beim Erzieherischen an den Grundsätzen der Waldorfpädagogik.

II. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck fördern will. Der Vorstand beschliesst die Aufnahme.

Die Aufnahme erfolgt auf mündlicher oder schriftlicher Anmeldung hin durch den Vorstand. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Der Austritt aus dem Verein ist möglich je auf Ende eines Kalenderjahres mittels einer vorhergehenden sechsmonatigen Kündigung (Art. 70 ZGB).

Der Vorstand kann mit einer 2/3 Mehrheit ohne Angabe von Gründen ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der statutengemässe Mitglieder-Beitrag zwei Jahre lang nicht bezahlt worden ist.

Die Mitgliederversammlung legt den Mitgliederbeitrag fest, der mindestens CHF 50.- jährlich betragen soll. Darüber hinaus gehende Spenden der Mitglieder sind erwartet.

Die Mittel des Vereins werden beschafft durch: Mitgliederbeiträge, Schenkungen, Erbeinsetzungen und Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen und Aktionen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

III. Organisation des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

Mitgliederversammlung
Vorstand
Rechnungsrevisoren

Der Verein versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten mindestens einmal jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung (MV). Ferner ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder es verlangt.

Eine Einladung erfolgt schriftlich unter Anführung der Traktanden, mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Normale Geschäfte der ordentlichen Mitglieder-Versammlung sind:

Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

Abnahme der Jahresrechnung

Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren

Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und solche von Mitgliedern

Abänderung der Statuten

Auflösung des Vereins

Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Die Vereinsabschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Die schriftliche Zustimmung einer Mehrheit der Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.

IV. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier (auch Protokollführer) und bis zu 4 Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder werden aus den Reihen der Vereinsmitgliedern für 3 Jahre gewählt.

Die Wiederwahl erfolgt gestaffelt. Jährlich wird nur die Hälfte bzw. ein Drittel des Vorstandes gewählt.

Die Tätigkeit der Vorstandsarbeit ist unentgeltlich, es können höchstens Unkosten vergütet werden.

Präsident, Vizepräsident und Kassier vertreten den Verein nach aussen und führen je zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Er beschliesst mit Mehrheit der Anwesenden. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.

Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Nach Abschluss des Geschäftsjahres legt der Vorstand der nächsten ordentlichen Mitglieder-Versammlung einen Geschäftsbericht vor und beantragt seine Entlastung.

V. Schlussbestimmungen

Wird der Förderverein durch 2/3 Mehrheitsbeschluss aller Mitglieder aufgelöst, so fällt ein noch vorhandenes Vermögen einer anderen juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zu. Ein Rückfall von Vereinsmitteln an die Vereinsmitglieder oder deren Rechtsnachfolger ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Claudio Bernasconi, 21.05.2007

Anpassung der Statuten: GV 22. Mai 2013

Name des Vereins: nach längerer Diskussion wird beschlossen den Verein ‚Schule für Romakinder‘ zu nennen.

Claudio Bernasconi, 03.11.2013

